

Vorlage Nr. 25/0228

Federf. Stadtamt: Amt für Finanzen und Beteiligungen

Vorlage für den	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Stadtkämmerin Ehrbar-Wulfen	Vorberatung/Empfehlung	23.06.2025	
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	26.06.2025	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Emscher Lippe Energie GmbH hier: Erweiterung der Kontrollrechte der Gesellschafter der Emscher Lippe Energie GmbH auf bestimmte zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte der Tochtergesellschaft ELE Verteilnetz GmbH (EVNG)

Begründung:

Die Emscher Lippe Energie GmbH (nachstehend ELE) ist Eigentümerin

- a) der Strom- und Gasnetze nebst Zubehör,
- b) der Steuerung der Strom- und Gasnetze dienenden Telekommunikationsnetze sowie
- c) der Anlagen des Messstellenbetriebs in den Städten Bottrop und Gladbeck.

Diese Vermögensgegenstände sind zur Umsetzung des energierechtlich vorgeschriebenen sog. Unbundlings derzeit an ihre 100 %ige Tochtergesellschaft ELE Verteilnetz GmbH (nachstehend EVNG) verpachtet. Mit dem „Unbundling“ ist das Ziel der Entflechtung verbunden, um die Unabhängigkeit des Netzbetreibers von anderen Tätigkeitsbereichen in der Energieversorgung sicherzustellen. Die Gesellschafter der ELE üben die Kontrolle über dieses Eigentum durch die ihnen gemäß des nachstehenden § 13 Absatz (1) j), (1) k) und Absatz 2) f) zustehenden Rechte des aktuellen Gesellschaftsvertrages der ELE aus.

Das Eigentum an den o.g. Vermögensgegenständen (einschließlich Zubehör, zugehörigen Verträgen und Rechtspositionen) soll im laufenden Jahr 2025 auf die EVNG übertragen werden. Dadurch sollen künftig regulatorische Nachteile des aktuell betriebenen Pachtmo-

Mitzeichnungen				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

dells in dem durch die Regulierungsbehörden Bundesnetzagentur und der Landesregulierungsbehörde NRW vorgegebenen aktuellen Regulierungsrahmen in den Netzgebieten der Städte Bottrop und Gladbeck vermieden werden. Die Übertragung des Eigentums soll steuerneutral im Wege einer Ausgliederung zur Aufnahme gem. § 123 Abs. 3 Nr. 1 Umwandlungsgesetz (UmwG) erfolgen. Die Konzessionsverträge verbleiben dabei bei der ELE.

Durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages der ELE sollen diese Kontrollrechte auch künftig gewahrt werden, wenn sich die vorstehend genannten Vermögensgegenstände nicht mehr im Eigentum der ELE, sondern künftig in dem Eigentum der Tochtergesellschaft EVNG befinden.

Zu diesem Zweck soll § 13 des ELE-Gesellschaftsvertrages um einen neuen Absatz (5) ergänzt werden. Danach bedarf die Geschäftsführung der ELE künftig bei der Stimmrechtsausübung in der Gesellschafterversammlung der EVNG insbesondere in Bezug auf Maßnahmen, welche die o.g. Vermögensgegenstände betreffen, ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ELE in dem heute schon bestehenden Umfang.

Auf diese Weise wird sichergestellt, dass wie bislang die in § 13 Absatz (1) j), (1) k) und Absatz 2) f) des ELE Gesellschaftsvertrages genannten Maßnahmen weiterhin stets der Zustimmung der ELE-Gesellschafterversammlung bedürfen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Klimarelevante Auswirkungen:

- keine wesentliche Klimarelevanz**
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

Beschlussentwurf:

1. Der Rat beschließt die Ergänzung des § 13 Gesellschaftsvertrages der Emscher Lippe Energie GmbH gemäß Anlage 1.
2. Das Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der Nichtbeanstandung durch die Kommunalaufsicht. Falls sich aufgrund rechtlicher Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Finanzverwaltung, die Aufsichtsbehörde oder das Registergericht oder aufgrund von offensichtlichen Unrichtigkeiten Änderungen der Verträge als notwendig erweisen sollten, wird die Verwaltung ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt des Beschlusses des Rates der Stadt nicht beeinträchtigt wird.

Die Bürgermeisterin



- Bettina Weist -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: